



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Ausschreibung zum Wettbewerb um den „Umweltpreis des Landkreises Greiz 2012“

Wie in den Vorjahren führt der Landkreis Greiz auch 2012 wieder den Wettbewerb um den Umweltpreis des Landkreises Greiz durch. Im letzten Jahr wurde auf Anregung der Landrätin hinsichtlich der thematischen Ausrichtung eine Neuerung eingeführt. Neben dem „klassischen“ Teilnahmeangebot wurde ein Spezialwettbewerb mit einem eigenständigen, naturschutzbezogenen Wettbewerbsthema „Die schönste Streuobstwiese im Landkreis Greiz“ ausgeschrieben.

Eine wesentliche Intention war, die Eigentümer, Pächter und Nutzer von Streuobstwiesen zu deren Status als gesetzlich geschütztes Biotop zu informieren und zu sensibilisieren.

Aufgrund der positiven Resonanz soll dieser Spezialwettbewerb in diesem Jahr fortgeführt werden.

Auch 2012 stehen aus Mitteln des Kreishaushaltes wiederum 5.000 € für die Auszeichnung von Beiträgen mit dem Umweltpreis, die Förderung von Umweltprojekten oder auch die Aufteilung von Preisgeldern und finanziellen Anerkennungen auf mehrere Beiträge zur Verfügung. Die Bewertung obliegt der Jury.

1. Offener Themenbereich

Wie bisher wendet sich der Umweltpreis-Wettbewerb an Jedermann (Unternehmen, Gewerbe, Selbstständige, Verbände, Vereine, Kommunen, Schulen, Einzelpersonen u. a. m.). Die Teilnehmer/Einreicher sollten aus dem Landkreis Greiz kommen; in jedem Fall muss der Beitrag einen Bezug zum Landkreis Greiz haben bzw. einen Nutzen für den Landkreis Greiz erbringen. Die Beteiligung von Schulen wird für besonders wichtig gehalten und deshalb ausdrücklich angeregt.

Zulässig ist eine weit gespannte, freie Themenauswahl. Die eingereichten Beiträge sollen beispielgebende Aktivitäten, Leistungen bzw. Lösungen in den Bereichen Umweltschutz, Naturschutz, Abfallwirtschaft (Abfallvermeidung, Abfallverwertung), Energie- und Materialeinsparung, Ressourcenschutz und -schonung sowie Umweltbildung vorstellen.

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge sollen eine verständliche und umfassende Darstellung der selbst erbrachten Leistung mit nachweisbarer und nachvollziehbarer Verdeutlichung der erreichten bzw. erreichbaren Umweltverbesserungen, der Kreativität, des Engagements einschl. eines mindestens verbalen Vergleichs zum Ausgangszustand bzw. üblichen Ist-Zustand enthalten. Die Leistungen sollen zumindest in ihren wesentlichen Teilen im Jahr 2012 erbracht worden sein.

Nicht anerkannt werden Beiträge, deren Inhalt lediglich die Erfüllung üblicher umweltrechtlicher Anforderungen oder die Erledigung von gesetzlichen Pflichtaufgaben widerspiegelt.

Unverändert besteht auch die Möglichkeit, im Rahmen des Umweltpreis-Wettbewerbs Anträge für eine Umweltprojekt-Förderung zu stellen. Sie unterliegen den gleichen o. g. fachlichen und inhaltlichen Kriterien. Die Anträge auf Projektförderung sollen eine Vorhabensbeschreibung einschl. geplanter Aufwendungen und/oder eine Ergebnisdokumentation bzw. Nachweisführung von bereits angefallenen Ausgaben und Leistungen beinhalten.

Wenn der eingereichte Wettbewerbsbeitrag oder die beantragte Projektförderung bereits umweltbezogene Auszeichnungen und Förderungen erhalten haben, ist dies bei der Bewerbung anzugeben.

2. Spezialwettbewerb „Schönste Streuobstwiese“

Wie im Vorjahr zielt der Kerngedanke dieses Spezialwettbewerbs auf die Wertschätzung von Naturausstattungen und Lebensräumen ab, die den Landkreis prägen. Das Sichbewusstmachen, welchen Schatz an „blühenden Landschaften“ wir haben, die Sensibilisierung für deren Schönheiten und ihre ökologische Bedeutung soll befördert werden. Der Gedanke „Was man wertschätzt, dafür setzt man sich auch ein“ soll einen erlebbareren Bezug bekommen.

Konkret wird der Fokus, wie eingangs beschrieben, auf die Streuobstwiese als schützens- und erhaltenswerte Biotope gerichtet, die im Landkreis Greiz noch häufig anzutreffen ist und in bestimmten Regionen, z.B. im Bad Köstritzer Raum, geradezu ein Markenzeichen darstellt.

Für den „Streuobstwiesen-Preis“ bzw. eine entsprechende Anerkennung können sich alle Eigentümer bzw. Nutzer von Streuobstwiesen, die sich im Landkreis Greiz befinden, bewerben.

Als Streuobstwiese gilt ein flächiger Bestand von mindestens 10 Hochstammobstbäumen auf extensiv genutztem Grünland, das gemäht und/oder beweidet wird. Die untere Naturschutzbehörde hat für die Bewerbung eine Beschreibungshilfe (s. Anlage) erstellt, die von der Internetseite des Landkreises Greiz herunter geladen werden kann oder auf Anforderung (03661-876601) zugeschickt wird. In dieser Beschreibungshilfe „Streuobstwiese“ werden die fachlichen Kriterien für eine Streuobstwiese (charakteristische Bestandteile, Ausprägungsformen, Nutzungsweisen) in einer für jedermann verständlichen Form benannt. Diese müssen für die „Wettbewerbs-Streuobstwiese“ gegeben sein und in der Beschreibung dargestellt werden. Kurze Schilderungen zur Historie des Bestandes, zu alten Kultursorten, zu Form und Motivation der Nutzung, von Aktivitäten zu Pflege und Erhalt sowie zu ökologisch aufwertenden Maßnahmen (z.B. Nistkästen), zur Wertschätzung des Streuobstbestandes sind gewünscht. Fotos sollten ebenfalls beigefügt werden. Natürlich kann eine Bewerbung auch formlos erfolgen.

Die Bewertung der Streuobstwiesen-Beiträge wird im Einzelfall auch durch eine Ortsbesichtigung im Verbund zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der Wettbewerbsjury vorgenommen.

3. Technisch-organisatorischer Ablauf

- Beginn des Umweltpreis-Wettbewerbs 2012 ist der 15. 06. 2012
- Abgabe der Bewerbungsunterlagen (Beiträge, Anträge) bis 31.10.2012 im Amt für Umwelt des Landratsamtes Greiz.
- Umweltpreis-Verleihung und Vergabe von Umweltprojektförderungen Anfang Dezember 2012. Die Bewertung der Beiträge und Anträge nimmt die vom Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr des Kreistages Greiz beauftragte Jury vor.
- Ansprechstelle für Nachfragen, Erläuterungen u. Ä.:
Amt für Umwelt, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz;
Tel. 03661/876601,
Fax 03661-87677601, E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de



BESCHREIBUNGSHILFE STREUOBSTWIESE

Meine / unsere Streuobstwiese auf dem Prüfstand

Eigentümer (Name, Anschrift, Telefon):

.....
.....
.....

Laage (Gemarkung, Flur, Nr.):

.....

Historische Daten, falls bekannt (geschätztes Alter des Bestandes, von wem gepflanzt, wie wurde er früher genutzt usw.):

.....
.....

Meine / unsere Streuobstwiese erfüllt die Kriterien eines geschützten Biotops nach dem Thüringer Naturschutzgesetz (flächiger Bestand von mindestens 10 Hochstamm-Obstbäumen auf extensiv genutztem Grünland [Mahd und/oder Beweidung]):

ja (= Voraussetzung für die Teilnahme am Umweltpreis-Wettbewerb)

Wie nutzen Sie Ihre Streuobstwiese heute? (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Obst Grasschnitt/ Weidegras Erholung/Naturgenuss
Heugewinnung

Wie schätzen Sie den Pflegezustand der Bäume ein?

sehr gut gut zufrieden stellend

Wie schätzen Sie den Pflegezustand des Grünlands ein?

sehr gut gut zufrieden stellend

Falls Sie die Namen der alten Kultursorten Ihrer Obstbäume kennen, schreiben Sie bitte diese auf:

.....

Befinden sich auf Ihrer Streuobstwiese weitere Aufwertungsmerkmale im Sinne des Biotop- und Artenschutzes?

Nachpflanzung Randeingrünung Totholz-, Reisig- Nistkästen
von Hochstämmen (Hecken, Laubsträucher) oder Steinhaufen

Sonstiges:

Welche Wildtierarten einschl. Insekten konnten Sie auf Ihrer Streuobstwiese schon entdecken?

.....
.....

Bitte schildern Sie kurz Ihre Aktivitäten zum Erhalt und zur Pflege Ihrer Streuobstwiese:

.....
.....

Welchen Wert haben für Sie intakte Streuobstwiesen?

Orts- und Landschaftsbild-prägend eigenes Obst – da weiß man, was man hat!
 Lebensraum für seltene/bedrohte Tierarten

Wirtschaftliche Nutzung (Futtermittelgewinnung, Obstvermarktung u.ä.)

Bitte fügen Sie Fotos von Ihrer Streuobstwiese bei.

Schicken Sie Ihre Angaben an:

Landratsamt Greiz
Amt für Umwelt
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Rückfragen sind möglich unter:

Tel. 03661/876601
Fax 03661-87677601
E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de



Bekanntmachung

Die Firma „Pöltzschtal Agrar“ GmbH, Markersdorf 28, 07980 Markersdorf hat mit Schreiben vom 02.05.2012 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07980 Markersdorf, Gemarkung Markersdorf, Flur 003, Flurstück-Nr. 40, 45/1 und 49 gestellt.

Die Änderung umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Anbau einer Jungrindersektion an den Milchviehstall 1 mit 100 Jungrinder- und 48 Kuhplätzen
- Errichtung eines Jungrinderstall als Ersatzneubau für den technisch verschlissenen Jungrinderstall 2 am gleichen Standort mit 161 Jungrinderplätzen
- Rekonstruktion des Abkalbestalles 3 und Anbau einer Auslaufüberdachung mit 148 Jungrinderplätzen
- Erhöhung der Gesamttierplatzzahl (Kälber, Jungrinder und Kühe) von 732 Tier-plätzen auf 823 Tierplätze.

Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S 212), unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben der wesentlichen Änderung und des Betriebes der Rinderanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 217, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez.
Zschiegner
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechts-durchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser (WAZ) Zeulenroda, Allee-straße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Stadt Zeulenroda, Gemarkung Zeulenroda (Nachtrag)

Abwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 3693 | 40 | 4943/4 |
| 3694 | 40 | 4943/2 |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Dienst-räumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einver-nehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsfüh-rung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann in den Dienst-räumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Der Betrag wird nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Im Auftrag

Zschiegner
Amtsleiterin

Mitteilung des Zweckverbandes TAWEG

Der Zweckverband TAWEG teilt mit, dass sich der Beginn der Verbandsversammlung am **11.07.2012** in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes TAWEG von 13.00 Uhr auf **15.00 Uhr** verschoben hat. Es wird um Beachtung gebeten.

Ihr Zweckverband TAWEG



Stellenausschreibung

Im Landratsamt Greiz ist zum **03. September 2012** die Stelle einer/eines

Mitarbeiterin/s im Heinrich-Schütz-Haus in Bad Köstritz

für eine Mutterschutz- und Elternzeitvertretung mit 30 Wochenstunden befristet zu besetzen.

Wesentliche Arbeitsaufgaben:

- Erledigung der anfallenden Schreibarbeiten
- Posteingang/-ausgang
- Ablage
- organisatorische Tätigkeiten
- Erarbeiten/Aktualisieren von Übersichten/Statistiken/Chronik
- Terminüberwachung
- Einarbeitung und Verwaltung Kunstgut
- Erstellen bzw. Aktualisieren von Programmheften, Plakaten, Handzetteln, Faltblättern des Hauses, des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Koordination von Veranstaltungen
- Besucher- und Veranstaltungsbetreuung
- Abend-, Wochenend- und Feiertagsdienste

Voraussetzungen:

Der/die Bewerber/in sollte über den Abschluss als Facharbeiter/in für Bürokommunikation oder über eine adäquate Ausbildung verfügen. Des Weiteren werden sichere Kenntnisse im Umgang mit PC-Anwendungen (Word, Outlook etc.) vorausgesetzt. Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen, Aufgeschlossenheit und ein freundliches Auftreten sollten selbstverständlich sein. Ein eigener Pkw und Führerschein Klasse B müssen vorhanden sein, ebenso die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen PKW für dienstliche Zwecke. Die Arbeitszeit ist den Öffnungszeiten des Museums anzupassen.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe **E 5 TVöD**.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse sowie Beurteilung aus dem beruflichen Werdegang) reichen Sie bitte bis zum

27.07.2012

im Personalamt des Landratsamtes Greiz, Dr. Rathenau-Platz 11, in 07973 Greiz, ein.

Aus Kostengründen bitten wir die Bewerber/in, jegliche Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Schenkelberg Druck Weimar GmbH

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goetheallee 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.